

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Änderung des Energiegesetzes und des zugehörigen Dekrets aufgrund des Energieplanungsberichts 2022

2022/683

vom 22. März 2023

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Die Landratsvorlage knüpft direkt an den «Energieplanungsbericht 2022» an, der im AFP 2022-2025 als Projekt verankert war. Mit dieser Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat jene neuen Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022, die in die Kompetenz des Landrats fallen. Dazu zählen Vorschläge zu Änderungen im kantonalen Energiegesetz (EnG BL), im dazugehörigen Dekret sowie eine Fremdänderung im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). Die Änderungen betreffen die Aktualisierung einzelner Zielsetzungen. Dazu gehört die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 sowie die Senkung des Heizwärmebedarfs im Gebäudebereich bis zum Jahr 2050. Mit der Gesetzesänderung werden folgende Schwerpunkte angegangen: Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden, die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Forcierung der Solarenergie, speziell am Gebäude, die Forcierung der emissionsarmen Mobilität (Massnahmen) sowie die Unterstützung der Gemeinden bei der Energieplanung und weiteren Aufgaben.
Beratung Kommission	Die Vorlage war in der Kommission teilweise bestritten. Die Beratung umfasste verschiedene Fragen, dazu gehörten die Förderung des Einbaus von Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität, die Sanierungsanreize im Rahmen des Energiepakets oder die Verpflichtung zur Energieplanung der Gemeinden. Besonders intensiv diskutiert wurden das Thema Produktion und Speicherung von erneuerbarer Elektrizität sowie der Umfang von Leistungsaufträge an die Energieversorgungsunternehmen. Daneben hat sich die Kommission ausführlich mit der Berichterstattung des Regierungsrats an den Landrat befasst. Gegen die Vorlage wurde vorgebracht, dass zentrale Forderungen aus der Vernehmlassung nicht in die Gesetzesänderung aufgenommen worden seien. Die überwiegende Mehrheit der Akteure begrüsst indes die Vorlage und deren Schwerpunkte. Unter diesem Blickwinkel war es das Anliegen der Kommission, eine ausgeglichene und zielführende Vorlage zu erarbeiten. Dementsprechend wurde bei den Kommissionsanträgen nach trag- und mehrheitsfähigen Lösungen gesucht. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat ist nach § 3 Energiegesetz (EnG BL) dazu verpflichtet, auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung zu erstellen, diese bei Bedarf anzupassen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Die Energieplanung des Kantons hat nach § 3 Abs. 2 Bst. b EnG BL eine Strategie und zugehörige Massnahmen zu umfassen. Mit Vorlage [2022/41](#) vom 25. Januar 2022 hat der Regierungsrat dem Landrat den Energieplanungsbericht 2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Darin zeigt er auf, welche Schwerpunkte und neuen Massnahmen er beim Umbau des Energiesystems aktuell als vordringlich erachtet. Der Bericht umfasst insgesamt 19 Massnahmen.

Mit der vorliegenden Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat jene neuen Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022, die in die Kompetenz des Landrats fallen. Dazu zählen Vorschläge zu Änderungen im kantonalen Energiegesetz im dazugehörigen Dekret sowie eine Fremdänderung im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). Die Änderungen betreffen einerseits die Aktualisierung einzelner Zielsetzungen. Dazu gehört die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 sowie die Senkung des Heizwärmebedarfs im Gebäudebereich bis zum Jahr 2050. In beiden Bereichen wurde das bisherige Ziel überholt und bedarf einer Anpassung. Mit der Gesetzesänderung werden andererseits folgende Schwerpunkte angegangen:

- Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden (Massnahmen 01 und 05): Das Ziel des Regierungsrats ist es, den Anteil der fossilen Energien bis 2050 auf 0 % zu senken.
- Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden (Massnahmen 07 und 08): Mit diesen Massnahmen zielt der Regierungsrat darauf ab, den Wärmebedarf von Gebäuden bis 2050 um 32 % zu reduzieren.
- Forcierung der Solarenergie, speziell am Gebäude (Massnahme 10): Mit der Umsetzung dieser Massnahme soll der Ausbau der Photovoltaik (PV) – Produktion bis 2050 auf 0,9 TWh bis 1,1 TW ausgebaut werden.
- Forcierung der emissionsarmen Mobilität (Massnahmen 14 und 15): Damit beabsichtigt der Regierungsrat eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Elektromobilität (im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons und im Kontext eines nachhaltigen Modalsplits mit Verkehrsvermeidung und eine Verkehrsverlagerung im Vordergrund).
- Unterstützung der Gemeinden in ihren Aufgaben (Massnahme 17): Für den Regierungsrat ist es ein wichtiges Ziel, dass jede Gemeinde im Kanton über eine kommunale Energieplanung verfügt. Wobei der Kanton die Gemeinden bei ihren Aufgaben unterstützt.

Die vorgeschlagenen Massnahmen bauen im Wesentlichen auf den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) aus dem Jahr 2014 auf; andere Kantone haben diese bereits umgesetzt. Gemäss dem Regierungsrat lösen die Änderungen Investitionen im Kanton aus und setzen positive Impulse für die regionale Wirtschaft, von der zuvorderst die KMU in der Region profitieren werden. Des Weiteren sorgen die Vorschläge dafür, dass weniger Mittel für fossile Energien ins Ausland abfliessen. Und gleichzeitig soll anhand der Gesetzesrevision die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie vom Ausland mittelfristig deutlich abnehmen. Darüber hinaus dienen die Massnahmen aus Sicht des Regierungsrats auch der Versorgungssicherheit, da die Energieeffizienz verbessert und mehr Energie vor Ort erzeugt wird. Das trägt mittelfristig dazu bei, das Risiko von Versorgungsengpässen zu verkleinern.

Vernehmlassung

In der Vernehmlassung hatten sich vereinzelt Akteure noch stärkere Massnahmen gewünscht, andere wiederum hatten einen gänzlichen Verzicht auf die Vorlage gefordert. Die überwiegende

Mehrheit der Akteure begrüsst indes sowohl die Vorlage als Ganzes als auch die einzelnen Massnahmen. Die breite Zustimmung deutet darauf hin, dass die vorgeschlagenen Massnahmen im Grundsatz als ausgewogen und zielführend eingestuft werden. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat bei der Überarbeitung darauf verzichtet, Massnahmen als Ganzes aus der Vorlage zu streichen, oder weitergehende Massnahmen, die verschiedentlich gefordert wurden, zusätzlich in die Vorlage aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Die in der Vorlage enthaltenen Massnahmen führen voraussichtlich zu folgenden Mehrausgaben: Der zusätzliche Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt CHF 448'000, für den Sachaufwand müssen einmalig CHF 200'000 und wiederkehrend CHF 20'000 aufgewendet werden und der Transferaufwand verursacht Kosten von CHF 500'000. Der Regierungsrat hat im AFP 2023–2026 beim Landrat Mittel für drei zusätzliche Stellen für ein «Kompetenzzentrum für neue erneuerbare Energien» im AUE beantragt. Über allfällige zusätzliche Stellen entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des AFP-Prozesses 2024–2027. Bezüglich des Nutzens, welcher durch die Umsetzung der neuen Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022 entsteht, hält der Regierungsrat in der Vorlage fest, dass dieser nicht quantifizierbar sei. Die Massnahmen seien wirtschaftlich, ökologisch und sozial sinnvoll und generierten in jedem Falle einen Nutzen für den Kanton Basel-Landschaft. Sie trügen dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, die Versorgungssicherheit zu erhalten und die Risiken von Versorgungsengpässen zu minimieren.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 19. Dezember 2022, 16. Januar, 13. Februar und 6. März 2023 beraten, dies im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber, Katja Jutzi, Generalsekretärin der BUD (19.12.22, 16.1.23, 6.3.23) sowie Nico Buschauer, stv. Generalsekretär der BUD (13.2.23). Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umwelt und Energie (AUE), Christoph Plattner, Leiter Ressort Energie und Claudio Menn, stv. Leiter Ressort Energie stellten der Kommission das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission bestritten.

Es wurde argumentiert, dass zentrale Forderungen aus der Vernehmlassung nicht in die Gesetzesänderung aufgenommen worden seien und dass dieses Vorgehen ein 4/5-Mehr im Landrat oder eine Zustimmung in einer allfälligen Volksabstimmung gefährde. Deshalb solle der Regierungsrat die Vorlage noch einmal überarbeiten. Da jedoch nur der Landrat eine Rückweisung beschliessen kann, entschied sich die antragsstellende Person im Laufe der Diskussion, dem Landrat einen Antrag auf Nicht-Eintreten stellen zu wollen. Dies aus dem Grund, weil der Kanton mit dem neuen Energiegesetz in eine Sackgasse laufe und mit den vorgeschlagenen Massnahmen nichts erreicht werden könne. Das geltende Gesetz sei zudem völlig ausreichend. Demgegenüber unterstrich die Direktion, dass die Vorlage ein pragmatischer, ausgewogener Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Forderungen darstelle. Zudem nehme der Kanton mit den vorgeschlagenen Änderungen keine Vorreiterrolle oder extreme Position ein, sondern gleiche sich damit den Lösungen an, wie sie viele andere Kantone schon kennen. Eine Mehrheit der Kommission vertrat die Meinung, dass es lohnenswert sei, sich mit der Vorlage auseinanderzusetzen. Während der Beratung können, so die Aussagen mehrerer Kommissionsmitglieder, konkrete Änderungen und Korrekturen beantragt werden und der Regierungsrat könne seine Vorschläge begründen.

Die Umweltschutz- und Energiekommission lehnte den Antrag auf Nicht-Eintreten ab. Sie empfiehlt dem Landrat mit 8:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage war in der Kommission umstritten. Dies äusserte sich in zahlreichen Fragen und vielfältigen Anträgen aus der Kommission. Während der Vorschlag des Regierungsrats für einen Teil der Kommission zu weitreichend war, empfand ein anderer Teil der Kommission die vorgeschlagenen Massnahmen als zu zögerlich. Grundsätzlich betonten beide Seiten die Wichtigkeit des Themas und dass es das Ziel sein müsse, mit ausgewogenen und massvollen Gesetzesänderungen im Falle einer Volksabstimmung eine Mehrheit für die Vorlage erreichen zu können.

2.3.1 Energiegesetz

– Fragen

Angesprochen wurde die Frage, ob die aktuelle Beratung zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung ausreichend sei. Die Verwaltung bestätigte die zentrale Bedeutung der Beratungsaktivitäten für den Umbau des Energiesystems und den Klimaschutz. Dies zeige unter anderem auch die grosse Beliebtheit der Informationsveranstaltungen des Baselbieter Energiepakets. Der Regierungsrat habe in der Klimastrategie an verschiedener Stelle eine Intensivierung der Aktivitäten im Bereich Information und Beratung zur Diskussion gestellt. Die vorgeschlagenen Schlüsselmassnahmen seien aktuell in Vernehmlassung. Bevor nun über weitere Massnahmen entschieden werde, solle das Ergebnis der Vernehmlassung abgewartet werden. Der heutige § 7 EnG BL und die §§ 40 und 41 USG BL deckten die Bedürfnisse betreffend Information und Beratung aus Sicht der Bau- und Umweltschutzdirektion jedenfalls bereits sehr gut ab.

Auf Nachfrage der Kommission, ob es sinnvoll wäre, Fristen zur energetischen Sanierung von bestehenden Bauten und Anlagen festzulegen, legte die Direktion dar, dass der Regierungsrat eine solche Vorgabe als zu grossen Eingriff in die Eigentumsgarantie und ausserdem als nicht mehrheitsfähig einschätze. Alternativ könnten Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden mit fossilen Heizsystemen, die älter als 15 Jahre sind, dazu verpflichtet werden, einen Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) inkl. Beratungsbericht (sogenannter «GEAK Plus») zu erstellen. Eine solche Pflicht wurde im Kanton Basel-Stadt eingeführt und sei in der Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes punktuell gefordert worden. Erste Erfahrungen aus dem Kanton Basel-Stadt zeigen, dass die GEAK-Plus-Pflicht in der Bevölkerung gut aufgenommen wurde.

Ein weiterer Diskussionspunkt der Kommissionsberatung betraf die Förderung des Einbaus von Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität. Auf die Frage, weshalb die Förderung nur in bestehenden Mehrparteiengebäuden und nicht auch in bestehenden Einfamilienhäusern erfolge, erklärte die Vertretung des AUE, dass bei Mehrparteiengebäuden aus Sicht des Regierungsrats aktuell deutlich grössere Hürden für den Einbau von Ladeinfrastrukturen bestünden als bei Einfamilienhäusern. Deshalb sehe er für Letztere für den Moment keine finanziellen Anreize vor. Dies nicht zuletzt, weil Förderbeiträge an Ladeinfrastrukturen nicht globalbeitragsberechtigt seien und der Kanton diese vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten müsse. Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, ob es denkbar sei, einen zweiten Paragraphen einzufügen, mit dem bei bestehenden Bauten den Mietern und Stockwerkeigentümern das Recht eingeräumt werde, eine Ladeinfrastruktur zu installieren. Daraufhin erinnerte die Direktion daran, dass das Recht auf Ladestationen in das schweizerische Miet- und Obligationenrecht eingreife und der Kanton in diesem Bereich keine Möglichkeiten habe, Vorgaben zu machen. Deshalb werde in der Vorlage vorgeschlagen, dies über die Förderbeiträge zu regeln.

Des Weiteren wurde aus der Reihe der Kommissionsmitglieder nach den Erfahrungen zu den Sanierungsanreizen im Rahmen des Energiepakets gefragt. Wie die Verwaltung in ihrer Stellungnahme aufzeigen konnte, hat die Nachfrage nach Förderbeiträgen in den vergangenen zwei Jahren deutlich zugenommen: von rund 2'100 Fördergesuchen im 2021 auf rund 2'700 Fördergesuchen im 2022. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt über CHF 25.5 Mio. Fördergelder verpflichtet (+ 11 % im vgl. zu 2021). Eine weitere Beschleunigung sei schwierig zu erwirken, da es sich um eine komplexe Thematik handle. Zudem sei es oftmals nicht auf kantonaler Ebene lösbar, da vie-

les durch Bundesgesetze geregelt sei. Trotz der Dringlichkeit des Themas bedürfe es eines seriösen Vorgehens, betonte der Direktionsvorsteher. Es sei kontraproduktiv, der Bevölkerung illusorische Ziele vorzugaukeln. Nicht zuletzt sei die Kapazität der Sanierungen auch aufgrund des Fachkräftemangels beschränkt. Deshalb bevorzuge der Regierungsrat den Vorschlag, bei Neubauten eine Pflicht einzuführen und bei Bestandsbauten weiterhin mit der Förderung zu arbeiten. Es sei ihm ein Anliegen, dass nur Massnahmen vorgeschlagen werden, die auf ausreichende Akzeptanz stossen und im Parlament oder in einer Volksabstimmung bestehen können.

Das Thema Energiespeicherung führte zu längeren Diskussionen in der Kommission. In unterschiedlichen Voten wurde angesprochen, dass die Vorlage zu wenig zur Speicherung beinhalte. So fehle zum Beispiel eine konkrete Bestimmung zur Förderung von selbsterstellten Akkumulatoren in kleineren und grösseren Bauten. Gerade im Rahmen einer drohenden Strommangellage, so ein Kommissionsmitglied, sei es wichtig, dass die Hausbesitzenden die Möglichkeit haben, direkt Strom aus den installierten PV-Anlagen zu beziehen. Viele Leute seien sich nicht bewusst, dass dies ohne lokale Speicherung nicht möglich sei, weshalb es konkrete gesetzliche Vorgaben dazu brauche. Die Förderung von solchen «Inselbetrieben» wurde jedoch in mehreren Wortmeldungen skeptisch betrachtet. Zwar seien dezentrale Speicher wichtig für die Netzstabilität, aber diese können einerseits von Privaten auf freiwilliger Basis mit Hilfe von Förderbeiträgen gebaut werden. Andererseits sollten auch die Energieversorgungsunternehmen über Leistungsaufträge verpflichtet werden. Ebenso wurde zu bedenken gegeben, dass die Installation von lokalen Speichermöglichkeiten sehr kostenintensiv sei und es genügend Argumente für ein Eigeninteresse der Hausbesitzenden gebe, deshalb solle man auf eine Pflicht verzichten. Zudem sei es eine europäische Problematik, weshalb die Regelungen hauptsächlich in der Kompetenz des Bundes lägen. Seitens Direktion wurde bestätigt, dass die Energiespeicherung auf verschiedenen Ebenen eine zentrale Rolle einnehme und deshalb die Entwicklungen diesbezüglich von den kantonalen Behörden aufmerksam analysiert würden. Es wurde festgehalten, dass in diesem Bereich gesetzlich vieles auf Bundesebene geregelt sei. Der Regierungsrat habe im Energieplanungsbericht 2022 darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene im Bereich der Energiespeicherung derzeit zahlreiche Aktivitäten liefen und aktuell noch nicht klar sei, wo es zusätzliche Regelungen auf kantonalen Ebene brauche. In diesem Zusammenhang verwies die Verwaltung auf den nächsten Energieplanungsbericht, in dem der Regierungsrat sich näher zu dieser Thematik äussern werde. Aus Sicht der Bau- und Umweltschutzdirektion sollte dieser Bericht abgewartet werden, bevor weitergehende Bestimmungen zur Energiespeicherung ins Energiegesetz aufgenommen werden.

In der Beratung wurde zudem die Verpflichtung zur Energieplanung der Gemeinden diskutiert. Die Energieplanung einer Gemeinde sei die Basis für die Debatte über eine Anschluss- und Versorgungspflicht. Schliesslich müssten sich auch die Energieversorger auf klar definierte Bedingungen verlassen können. Deshalb sollten, gemäss der Meinung mehrerer Kommissionsmitglieder, im Energiegesetz die Grundlagen formuliert werden, um die Möglichkeit für eine Anschlusspflicht zu schaffen.

– *Anträge*

Antrag zu §2 Abs. 1 (neu)

¹ *Die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Kanton muss bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Emissionsziel ermöglichen.*

Die Direktion begrüsst in ihrer Stellungnahme den Antrag aus der Kommission. Jedoch sei im Hinblick auf die parlamentarische Initiative [2022/351](#) «Klimaschutz-Artikel für die Baselbieter Verfassung?» eine separate Verankerung einer klimapolitischen Vorgabe im Gesetz hinfällig. Denn der Regierungsrat unterstütze bekanntlich die Forderung, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft verbindlich festzuschreiben. Eine solche Verfassungsbestimmung würde der Energiepolitik des Kantons eine klare Richtung vorgeben. Eine Änderung im Energiegesetz würde sich so erübrigen. Eine Kommissionsmehrheit folgte hierbei jedoch der Argumentation, dass der Landrat jetzt die Möglichkeit habe, die Zielsetzung der Entwicklung des Energieverbrauchs auf die Erreichung des Netto Null Ziels 2050

im Gesetz festzuschreiben – unabhängig davon, ob die Initiative durchkommt oder nicht. Diese Zielsetzung sei dann an zwei Orten in der kantonalen Gesetzgebung verankert.

://: Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7:5 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Antrag zu § 2

§ 2
Anteil erneuerbarer Energien auf 70% 80% steigern.

Im Gegensatz zum Regierungsrat, der einen Anteil an erneuerbarer Energie von 70 % beantragte (was einer Steigerung von 30 % zum geltenden Recht entspricht), wurde mit dem Kommissionantrag die Erhöhung des Anteils auf 80 % gefordert.

Der Kommission wurde aufgezeigt, dass der Anteil im Jahr 2020 bereits einen Wert von 37,5 % erreicht habe, womit der aktuell geltende Zielwert eines Anteils von 40 % im Jahr 2030 überholt sei. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Zielwert von 70 % im 2030 basiere auf der Annahme, dass (neben Effizienzgewinnen im bisherigen Umfang und gleichbleibender Zunahme bei der Nutzung von Umweltwärme) der Zubau an Photovoltaik – wie vorgesehen und im Jahr 2022 beobachtet – deutlich beschleunigt wird und bei den Stromimporten in den Kanton (aufgrund des europaweit fortschreitenden Ausbaus der erneuerbaren Energien) der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien (von derzeit rund 50%) bis 2030 auf 70% ansteigt. Ein Anteil von 80 % erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) könne nur erreicht werden, wenn die Stromimporte bis 2030 zu 100 % vollumfänglich aus erneuerbaren Energien stammen würden, was ohne entsprechende Vorgabe zum Strom-Liefermix voraussichtlich nicht realistisch sei. Diesbezüglich stellt sich indes die Frage, ob eine solche Vorgabe bundesrechtskonform ist und vollziehbar wäre. Eine Mehrheit der Kommission folgte dieser Argumentation nicht. So stellte ein Kommissionsmitglied fest, dass es hier schliesslich um das Jahr 2050 gehe. Auch wenn der Regierungsrat 70 % beantrage, könnten die Ansprüche höher gesteckt werden. Hohe Ziele seien immer auch ein Ansporn.

://: Die Kommission stimmte dem Antrag für eine Änderung in § 2, Abs.2 mit 7: 5 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Anträge zu § 2 Abs. 6

⁶Der Regierungsrat erstellt jährlich eine detaillierte Energiestatistik des Kantons und der Gemeinden. Er überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat alle zwei Jahre Bericht.

Dieser Kommissionsantrag wurde damit begründet, dass die bisherigen Energiestatistiken/-daten des Kantons und der Gemeinden angesichts der grossen klimapolitischen Herausforderungen völlig ungenügend seien. Dabei wurde die verzögerte Veröffentlichung von 1,5 Jahren, das zu seltene Erscheinen alle zwei Jahre sowie der unzureichende Detaillierungsgrad kritisiert. Der Wunsch nach einer jährlichen und rascher verfügbaren Energiestatistik und nach einer Berichterstattung alle zwei Jahre sei grundsätzlich nachvollziehbar, erklärte die Vertretung der Direktion. Jedoch wäre der Zusatzaufwand dafür erheblich und der Zusatznutzen beschränkt. Die Berichterstattung binde viele Ressourcen, womit weniger Ressourcen für die Umsetzung von Massnahmen eingesetzt werden könnten. Deshalb solle man bei einer Kadenz bleiben, die auch vom Bedarf her Sinn ergebe. Die zeitliche Verzögerung von bis zu 1,5 Jahren liege darin begründet, dass intelligente Messgeräte derzeit noch wenig verbreitet sind und die Energieverbräuche in vielen Fällen erst nach der Heizperiode, die bis Ende Juni des Folgejahres dauert, abgelesen werden. Würde die Erhebung bereits vor Ende der Heizperiode bzw. vor Ablesung der Verbrauchswerte gestartet, müssten Verbräuche abgeschätzt werden, was dem Wunsch nach verlässlichen Zahlen zuwiderläuft. Die Erläuterungen vermochten die Kommission zu überzeugen und sie lehnte den Antrag ab.

://: Die Kommission lehnt den Antrag für eine Änderung in § 2 Abs. 6 einstimmig mit 12:0 Stimmen ab.

In der zweiten Lesung wurde ein weiterer Antrag zu § 2 Abs. 6 eingereicht. Nachdem in der ersten Lesung der Antrag mit der Begründung abgelehnt wurde, dass es zu aufwändig sei, machte der Antragsteller sich in der nachfolgenden Beratung weiter für eine verkürzte Periode bei der Berichterstattung stark. Der Landrat solle in kürzeren Abständen über die Entwicklungen in den unterschiedlichen Massnahmenbereichen informiert werden. Die Thematik und der Handlungsdruck seien zu dringlich, weshalb die Wirksamkeit der Massnahmen strenger analysiert werden müssten. Der neue Antrag lautet dementsprechend folgendermassen:

⁶ Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat alle 2 Jahre Bericht.

Während die Befürworter mit der Konkretisierung erreichen wollten, dass das Parlament mindestens einmal pro Legislatur einen Bericht erhält, beurteilte die Gegenseite eine offene Formulierung respektive die periodische Berichterstattung als ausreichend und den Antrag als unnötig. Ein weiteres Argument gegen den Antrag war für mehrere Kommissionsmitglieder, dass mit einer solchen Verschärfung das Gesetz als Ganzes beziehungsweise die Mehrheit im Landrat für eine Zustimmung zum Gesetz nicht gefährdet werden solle. Am Ende wurde der Antrag zurückgezogen.

Antrag zu § 4 Abs. 1

¹ Die Gemeinden können haben innert 5 Jahren nach Inkrafttreten eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung zu erstellen.

Die Begründung für den Antrag basierte auf der Ansicht, dass die offene Formulierung im geltenden Recht sinnvoller sei. Man müsse den Gemeinden nicht alles befehlen und vorschreiben. Demgegenüber erachtete eine Mehrheit der Kommission eine Verpflichtung der Gemeinden als wichtig. Die Energieplanung sei elementar für die Planung der nachgelagerten Fragen, wie zum Beispiel welche Gebiete mit Gas, mit Fernwärme etc. versorgt werden, wo Potentiale bestehen usw. Aus diesem Grund fordere die kommunale Verwaltung vielerorts bereits seit langem eine solche konkrete Bestimmung. Auch die Direktion unterstrich, dass die Verpflichtung ein wichtiges Puzzlestück für die Förderung von erneuerbaren Energiequellen und für den Umbau des Energiesystems sei. Die bisherige kann-Formulierung sei wenig zielführend, da bis jetzt nur wenige Gemeinden eine Energieplanung gemacht hätten.

://: Die Kommission lehnte den Antrag auf eine Streichung von § 4 Abs. 1 mit 7:5 Stimmen ohne Enthaltung ab.

Antrag zu §5 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat erstellt periodisch einen Bericht über die Umsetzung von § 5.

Für den Antrag wurde aufgeführt, dass der Vollzug von § 5 bereits im November 2018 gestartet habe und bis Ende 2021 mussten Grossverbraucher im Kanton Basel-Landschaft eines von drei möglichen Instrumenten anwenden. Eine Berichterstattung über Erfolge und/oder Misserfolge beim wichtigen Grossverbraucher-Artikel sei überfällig und müsse zeitnah erfolgen sowie periodisch aktualisiert werden. Gegen den Antrag wurde vorgebracht, dass der Regierungsrat bereits gemäss § 2 Abs. 6 des Energiegesetzes verpflichtet sei, die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat sehe vor, im nächsten Energieplanungsbericht über die Umsetzung der Grossverbraucherregel nach § 5 zu berichten. Auf Wunsch sei die Bau- und Umweltschutzdirektion jederzeit gerne bereit, in der UEK oder im Landrat bereits vorher über den Stand der Umsetzung der Grossverbraucherregel zu berichten. Dafür benötige es aber keinen zusätzlichen Gesetzesartikel. Die Kommission zeigte sich in Anbetracht dessen mit der Direktion einverstanden und lehnte den Antrag einstimmig ab.

://: Die Kommission lehnte den Antrag einstimmig mit 12:0 Stimmen ab.

Antrag zu §14 Abs. 2^{bis}

~~2^{bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.~~

Eine längere Diskussion entfaltete sich um das Ansinnen, das Beheizen von privaten Pools zu verbieten. Als Hauptargument für den Antrag wurde das Stromsparen genannt. Ein Kommissionsmitglied hielt fest, das Verbot der Beheizung von Freiluftbädern sei ein einfacher Hebel, um Energie zu sparen. Dass es offensichtlich vielen Leuten egal sei und sie nicht bereit seien, Strom zu sparen, zeige, dass man sich in diesen Dingen nicht auf die Eigenverantwortung verlassen könne. Genau so komme es ansonsten zu einer Strommangellage. Von der Bau- und Umweltschutzdirektion wurde verschiedene Punkte aufgezählt, die gegen eine Streichung sprächen. Erstens werde mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Verankerung des heutigen § 33 Abs. 2 der Verordnung zum Energiegesetz als § 14 Abs. 2bis EnG BL ein Widerspruch behoben, der zurzeit zwischen dem Energiegesetz und der Energieverordnung bestehe; dies in der Absicht Missverständnissen vorzubeugen und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Zweitens würde, wenn wie beantragt lediglich der vorgeschlagene § 14 Abs. 2bis EnG BL gestrichen werde, der bisher bestehende Widerspruch weiterbestehen. Drittens käme es einer Verschärfung der heutigen Regelung gleich, falls nicht nur der vorgeschlagene § 14 Abs. 2bis gestrichen, sondern in § 14 EnG BL die Nutzung von elektrischen Wärmepumpen für die Beheizung von Freiluftbädern grundsätzlich verboten werde. Dies würde eine Differenz zu den aktuellen Gesetzgebungen in umliegenden Kantonen schaffen. Viertens würden, wenn der Einsatz von Wärmepumpen für die Beheizung von Freiluftbädern an die Auflage geknüpft würde, dass der eingesetzte Strom aus einer vor Ort errichteten PV-Anlage stammen müsse, die Kosten für die Gebäudeeigentümerin / den Gebäudeeigentümer und der Vollzugsaufwand deutlich erhöht. In der Kommission war man sich einig, dass die Beheizung öffentlicher Institutionen, in denen die Menschen unter anderem auch Schwimmen lernen, gewährleistet sein müsse. Zudem solle der Besitzstand gewahrt werden. Aufgrund dessen wurde im Folgenden als Kompromiss folgende Formulierung vorgeschlagen:

2^{bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen nicht zur Beheizung bei Neubauten von privaten Freiluftbädern eingesetzt werden.

Dennoch zeigten sich mehrere Kommissionsmitglieder mit der Änderung nicht einverstanden. Dies unter dem Gesichtspunkt, dass die Kommission auch darum bemüht sein müsse, dass das Energiegesetz auch vor dem Volk bestehen könne und sie deshalb eine tragfähige, ausgewogene und breit abgestützte Vorlage ausarbeiten müsse. Eine solche Verschärfung könne die Annahme der Vorlage bei einer allfälligen Volksabstimmung gefährden. Die unterschiedlichen Vorgaben für öffentliche und private Bäder sei ein heikles Thema und stelle einen Angriffspunkt dar, obwohl es im Gesamtpaket und für den Energieverbrauch nur eine untergeordnete Rolle spiele. Zudem sollen die elektrischen Wärmepumpen in den nächsten 30 Jahren stark gefördert werden. Wenn der Einsatz von Wärmepumpen für Schwimmbäder wieder nicht gelte, sei dies für viele unverständlich. Deshalb empfehle es sich, in diesem Bereich von einer Verschärfung abzusehen, damit das Energiegesetz als Ganzes mehr Erfolgchancen habe. Diese Überlegungen wurde letztlich von der Kommission stärker gewichtet als die Forderung der Antragstellenden.

- ://: Die Kommission lehnte sowohl die Streichung als auch die Änderung von §14 Abs. 2^{bis} mit 9:3 Stimmen ohne Enthaltung ab.
- ://: Die Kommission stimmte dem Vorschlag des Regierungsrats aus der Landratsvorlage mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung zu.
- ://: Die Kommission stimmte dem Vorschlag des Regierungsrats gegenüber dem geltenden Recht mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Antrag neuer § 15 zu Wärme- und Kälteversorgungsnetzen in Gemeinden

§ 15 Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden

¹ Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen mittels Gemeindereglement eine Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze festlegen, sofern diese mittelfristig mit mindestens 70%

erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden. Keine Anschlusspflicht besteht, wenn die Liegenschaft nachweislich einen sehr tiefen Verbrauch aufweist oder/und mehr Energie aus erneuerbarer Produktion stammt als durch einen Anschluss an ein Wärme- oder Kälteversorgungsnetz erreicht wird.

² Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten dürfen mittelfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärme/Kälteversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Wärme- oder Kälteversorgungsperimeter zu erbringen.

³ Für bereits überbaute Gebiete ist im Rahmen der Energieplanung eine Anschlusspflicht an ein Wärme- oder Kälteversorgungsnetz nur für Gebäulichkeiten zulässig, bei denen ein Ersatz der vorbestehenden Wärme- oder Kälteversorgung notwendig wird.

⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn die Anschlusspflicht verhältnismässig und in Übereinstimmung mit der Energiegesetzgebung ist.

Der Kommissionsantrag wurde mit der Begründung unterlegt, dass der zusätzliche Paragraf in der vorliegenden Form bei der Energiegesetz-Revision ([2015/288](#)) bereits ein Thema gewesen und nur knapp gescheitert sei. Die Gemeinden würden gemäss § 4 zur Energieplanung verpflichtet. Für eine sinnvolle, effiziente und wirtschaftliche Energieplanung brauche es bei den Wärme- und allenfalls Kältenetzen die Möglichkeit, in gewissen kommunalen Gebieten eine Anschlusspflicht festlegen zu können. In einem Votum für den Antrag zeigte sich ein Kommissionsmitglied überzeugt, dass es wichtig sei, mit so einem Paragrafen die Grundlagen zu schaffen, damit die Gemeinden es so machen könnten. Oft bestehe das Problem, dass eine Wärmepumpe sinnvoll wäre, aber es auch wirtschaftlichen Gründen nur bei grossen Anschlüssen gemacht werde. Gemäss Aussagen von mehreren Energieversorgern fänden diese eine solche Gesetzesänderung unterstützungswürdig. Sie erhielten damit die Sicherheit, dass sie etwas bauen können und es dann auch angeschlossen werde. In ihrer Stellungnahme legte die Direktionsvertretung dar, dass Bau von Wärme- und Kälteversorgungsnetzen mit grossen finanziellen Investitionen verbunden sei. Die Wirtschaftlichkeit solcher Wärme- und Kälteversorgungsnetze hänge davon ab, wieviel Wärme pro Leitungsmeter abgesetzt werden kann (Wärmeabsatzdichte; umgangssprachlich: Anschlussdichte). Insofern sei für die Wirtschaftlichkeit zweifellos wichtig, ob sich die massgeblichen Wärmeverbraucher im betreffenden Perimeter an den betreffenden Wärmeverbund anschliessen. Deshalb sei der Vorschlag bei der Totalrevision des Energiegesetzes bereits enthalten gewesen. Aus heutiger Sicht enthält der Antrag aber einige Formulierungen, welche auslegebedürftig seien. Es werde mehrfach das Wort «mittelfristig» erwähnt und er enthalte und/oder-Formulierungen. Die Verwaltung schlug deshalb eine alternative Formulierung vor. Zu konkretisieren wäre beispielsweise noch, wann ein Gebäude nach Abs. 2 Bst. a als «besonders energieeffizient» und in welchen Fällen ein Anschluss nach Abs. 2 Bst. c als «unverhältnismässig» einzustufen ist (beispielsweise, wenn im betreffenden Gebäude erst kürzlich ein neuer Wärme- / Kälteerzeuger eingebaut wurde). Ebenso wäre zu regeln, durch wen die erforderlichen Nachweise für die Ausnahmen nach Abs. 2 zu erbringen sind. Sinn und Geist der Formulierung der Verwaltung entsprechen dem Vorschlag des Antragsstellers.

Vorschlag Verwaltung

¹ Die Gemeinden können für Baugebiete oder Teile von solchen mittels Gemeindereglement eine Anschlusspflicht für neue und für bestehende Gebäude an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze festlegen, sofern sich eine solche im Rahmen der kommunalen Energieplanung als verhältnismässig erweist und das betreffende Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz mit mindestens 70% erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben wird.

² Von der Anschlusspflicht ausgenommen sind Gebäude,

die besonders energieeffizient sind;

die selber einen höheren Anteil an Wärme bzw. Kälte aus erneuerbarer Energie erzeugen als das betreffende Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz; oder

bei denen ein Anschluss an das Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz unverhältnismässig wäre.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn die Anschlusspflicht verhältnismässig und mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.

Ein Kommissionsmitglied sprach sich gegen beide Vorschläge aus, da es eine unnötige Regelung sei und nur zu neuen Grenzfällen führe. Die Fernwärme habe einen guten Stand, weil sie erneuerbare Energie direkt zum Haus bringe. Das sei für viele ein Vorteil, auch wenn es teilweise teurer ist. Deshalb soll das nicht überreguliert werden.

://: Die Kommission stimmte dem Vorschlag der Direktion mit 5:5 Stimmen bei zwei Enthaltungen und anhand eines Stichentscheids des Kommissionspräsidenten zu.

Antrag zu § 29, Abs. 1, Bst. c

c. das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich (insbesondere für einen definierten Zubau erneuerbarer Stromproduktionsanlagen und Stromspeicheranlagen in der Region)

Nachdem in der ersten Lesung die mögliche Förderung von Stromproduktionsanlagen und -speichern bereits explizit in das Gesetz aufgenommen wurde, wurde ein weiterer Antrag in der zweiten Lesung als eine Ergänzung dazu eingebracht. Der Kanton solle eine Gesetzesgrundlage haben, um den Netzbetreibern über einen Leistungsauftrag Vorgaben machen zu können, wieviel sie in diesen beiden Bereichen bauen müssen. Die entsprechenden Zusatzkosten könnten wie bei allen solchen Leistungsaufträgen auf die Netzkosten umgelagert und von allen mitgetragen werden. Dies wäre im Sinne der Endkunden, da es sich um eine gesetzliche Grundlage für eine bessere Grundversorgung und Versorgungssicherheit handle. Mit der Ergänzung könne der Kanton in der regionalen und lokalen Stromproduktion einen Schritt vorwärts machen. Während ein Teil der Kommission diesen Antrag zur Gesetzesänderung als Eingriff in die freie Marktwirtschaft und unnötige Erhöhung der Gebühren und Abgaben auffasste, nahm die Direktion den Vorschlag grundsätzlich zustimmend auf. Dies unter anderem auch aufgrund der positiven Rückmeldungen der Netzbetreiber. Sowohl die BUD als auch die Netzbetreiber seien zum Schluss gekommen, dass unter dieser Bestimmung Leistungsaufträge für ein Angebot von Solarsharing-Modellen (auch als Solargenossenschaften bezeichnet) vorstellbar wären. Die Finanzierung über den Leistungsauftrag würde dazu beitragen, die vergleichsweise hohen administrativen Aufwände bei solchen Modellen zu decken. Jedoch seien aus ihrer Sicht Leistungsaufträge nach § 29 nicht das richtige Instrument, um den Zubau von regionalen Energieproduktions- und Energiespeicheranlagen zu beschleunigen. Damit würden Doppelspurigkeiten zu den Förderinstrumenten geschaffen, welche der Bund über Förderprogramme von Pronovo für die ganze Schweiz definiere. Ausserdem seien regionale Energiespeicheranlagen derzeit technisch noch zu wenig ausgereift und für eine Intervention sei es noch ein paar Jahre zu früh. Zur Versorgungssicherheit legte die Direktion dar, dass eine ausreichende Elektrizitätsproduktion durch den Bund und die eidgenössische Elektrizitätskommission sichergestellt werde. Auf Basis ihrer Ausführungen macht die BUD einen eigenen Formulierungsvorschlag.

§ 29 Leistungsaufträge

...

- c. das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich;*
- d. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität;*
- e. einen definierten Zubau von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien;*
- f. einen definierten Zubau von Stromspeicheranlagen in der Region.*

Der Antragssteller begrüsst die Formulierung der Direktion und passte den Antrag entsprechend an.

://: Die Kommission stimmt dem Vorschlag der Direktion mit 7:6 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Antrag zu § 35 Abs. 2 Bst. g

g Das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80% aus regionaler Produktion oder mindestens aus der Schweiz stammen.»

Als Reaktion auf die beantragte Verschärfung der Vorgabe zur Herkunft des verfeuerten Holzes in Holzfeueranlage auf 100 % unterstrich die Direktion, dass die Branche dies als eine «unnötige Einschränkung für Holzlieferanten und Heizungsbetreiber» einstufe. Eine solche Vorgabe könne die zuverlässige Versorgung gefährden und in einem sehr kalten Winter gar zu Engpässen in der Versorgung führen. Auf die Absicht des Antrags, dass der Begriff «regional» auch Holz aus dem

Schwarzwald/dem südbadischen Raum und Elsass beinhalte, wurde von Seiten Verwaltung erklärt, dass dies theoretisch auf Verordnungsebene festgelegt werden könne. Eine solche Präzisierung könnte sicher helfen, Missverständnisse auszuräumen. Zudem bestätigte der Regierungsrat, dass die Herkunftsdeklaration auch bei einer Bestimmung in der Verordnung gelte. Aufgrund dieser Ausführungen wurde der Antrag zurückgezogen.

Antrag zu § 35 Abs.2 Bst. i

i «regionale Anlagen zur Produktion und Speicherung von erneuerbarer Elektrizität»

Der Antrag wurde damit begründet, dass es einen sehr grossen Effort brauche, um die erneuerbare Stromversorgung im Kanton und allenfalls den angrenzenden Gebieten auszubauen. Dazu brauche es kantonseigene und kommunale Anlagen, neue Anlagen der Energieversorgungsunternehmen (EVU) (siehe Antrag zu § 29) sowie in Zukunft allenfalls auch durch kantonale Förderbeiträge. Der Kommission wurde durch die Direktion aufgezeigt, dass im Antrag zwei verschiedene Anliegen enthalten seien. Das eine sei die Förderung von regionalen Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität, das andere die Förderung von regionalen Anlagen zur Speicherung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Diese Punkte sollten aus Sicht der BUD auseinandergelassen und in zwei separaten Buchstaben folgendermassen im Gesetz untergebracht werden:

i. Anlagen zur Energiespeicherung.

j. Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie

Die Kommission begrüsst den Vorschlag der Verwaltung und der ursprüngliche Antrag wurde zurückgezogen. Wie ein Mitglied sagte, komme man mit der Ergänzung dieser zusätzlichen Absätze dem Anliegen entgegen, über das Energiegesetz die Förderung zu ermöglichen. So könne ein Anschlag für private Investitionen geleistet werden.

::: Die Kommission stimmte dem Antrag der BUD zur Ergänzung der beiden Buchstaben i und j in §35 Abs. 2 einstimmig mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Antrag Ziffer II, Fremdänderung § 106a RPG

Es gilt der Ausbaustandard Typ A SIA Merkblatts 2060

Mit dem Ziel den Gesetzestext zu präzisieren und gleichzeitig zu entschärfen, wurde ein Antrag im Zusammenhang mit der Bestimmung zur Ausrüstung von Neubauten mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge eingebracht. Die Ladestation solle spezifiziert werden, um den niedrigsten Ausbaustandard zu gewährleisten. Somit wäre alles, was darüber hinausgehe, freiwillig. Aus Sicht der Direktion wäre es gefährlich, eine so explizite Formulierung ins Gesetz aufzunehmen. Auf der einen Seite weil sich solche Normen auch ändern könnten, was eine Gesetzesänderung nach sich ziehen würden. Und auf der anderen Seite, weil diese Art von Detaillierungsgrad in eine Verordnung gehöre. Vor allem sei der Vorschlag in der Landratsvorlage bewusst gewählt worden, damit die Möglichkeit bestehe, öffentliche und private Gebäude unterschiedlich zu behandeln. Während in privaten Wohngebäuden ein Leeranschluss ausreichend sei, brauche es bei öffentlichen Gebäuden eine gewisse Anzahl Parkplätze, welche mit Ladestationen ausgerüstet seien. Würde der Antrag angenommen, gälte bei allen Kategorien das Gleiche. Auf Nachfrage eines Kommissionsmitglieds, ob diese Änderung für einen gewissen Mieterschutz sorgen würde, erklärte die Vertretung der Verwaltung, dass diese Ergänzung das Problem bei Miethäusern und Stockwerkeigentum nicht löse. Es hänge noch immer vom Eigentümer ab, ob die Ladestationen so eingebaut würden oder nicht.

::: Die Kommission lehnte den Antrag mit 9:2 Stimmen ohne Enthaltung ab.

2.3.2 Dekret zum Energiegesetz

– Fragen

Die Kommission interessierte sich für die Zahl der Fördergesuche für den Ersatz von einer fossilen oder einer direktelektrischen Heizung mit einem erneuerbaren Heizsystem. Die Verwaltung zeigte auf, dass die Anzahl an Fördergesuchen für den Ersatz einer fossilen oder direktelektrischen Heizung in den letzten drei Jahren stetig angestiegen sei.

Heizsystem	2020	2021	2022	Total
Holzheizung	78	58	69	205
Fernwärme	88	104	107	299
Wärmepumpe	577	964	1'384	2'925
Total	743	1'126	1'560	3'429

Gleichzeitig wurde festgehalten, dass zwischen 2018 und 2020 weiterhin zahlreiche neue Gasheizungen verbaut worden seien. Der Kanton Basel-Landschaft sei hierbei auch im schweizweiten Vergleich noch relativ weit oben. Das sei einer der Gründe, der die Direktion dazu bewogen habe, die Heizungsersatz-Regelung vorzuschlagen.

Von Seiten der Kommission wurde gefordert, dass für den dringend nötigen forcierten Ausbau der regionalen erneuerbaren Stromproduktion die Photovoltaik-Pflicht (PV-Pflicht) auch auf bestehende Bauten ausgedehnt werden müsste. Hierzu führte die Vertretung der Direktion aus, dass es grundsätzlich denkbar wäre, die im Raum stehende Vorgabe zur Eigenstromerzeugung auf bei Dachausbauten und Aufstockungen auf bestehende Bauten auszuweiten, wie das im Kanton Basel-Stadt mit der Motion [21.5236.01](#) gefordert wurde. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Bestimmung beschränke sich indes bewusst auf Neubauten, weil sich PV-Anlagen zu diesem Zeitpunkt elegant in das Projekt einplanen liessen und – aufgrund von Synergien – die beste Wirtschaftlichkeit aufwiesen. Bei Dachsanierungen, Dachausbauten und Aufstockungen können bestehende Dachaufbauten eine Nachrüstung mit PV erschweren oder gar verunmöglichen, was den Vollzug aufwendiger mache, die Wirtschaftlichkeit der Photovoltaik schmälere und die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage gefährden könnte.

Die Direktion bestätigte in der Diskussion die Herausforderungen einer zunehmend dezentralen Stromproduktion auf die Aufrechterhaltung der Netzstabilität und verwies dabei auch auf die Interpellation [2022/209](#). Der Regierungsrat liste in der Interpellationsantwort zahlreichen Massnahmen auf, die bereits eingeleitet worden seien, um die Netzstabilität zu gewährleisten und die Kosten der Integration der erneuerbaren Energien ins Energiesystem zu minimieren.

– Anträge

Antrag zu § 1 Abs. 1

¹ *Das Brauchwarmwasser-Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.*

Der Antrag, dass Warmwasser mit erneuerbarer Energie erwärmt werden müsse, entsprechend den Bestimmungen für die Erzeugung von Heizwärme gemäss dem neuen § 1a, wurde nach kurzer Diskussion zurückgezogen.

Antrag zu §1 Abs. 3

³ *Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung»*

Dieser Antrag entsprach der gleichen Formulierung wie der vorherige Antrag mit einer Ergänzung betreffend Wirtschaftlichkeit. Da der erste Antrag auf eine Verschärfung zurückgezogen wurde, wäre der vorliegende Antrag einer Lockerung der geltenden Regel gleichgekommen. Deshalb wurde er ebenfalls zurückgezogen.

Antrag zu § 1a

Bei Neubauten und beim Brenner- oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

Als Begründung für den Antrag wurde dargelegt, dass umstritten sei, ob die Vorschrift zum Ersatz von fossilen Heizungen notwendig sei oder nicht vielmehr einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsgarantie darstelle. Die Regelung könne zu unschönen Fällen führen, beispielsweise bei älteren Leuten, die in einem älteren Haus wohnen und die eine Investition in eine erneuerbare Heizungslösung nie mehr amortisieren könnten. Ein Kommissionsmitglied argumentierte, dass es in einem allfälligen Abstimmungskampf auch schwierig zu erklären sei, weshalb in Zeiten einer Strommangellage ein striktes Verbot des Ersatzes von Gasheizungen/Brennern erlassen werde. Das Verbot des Brennerersatzes komme zu früh. Eine Terminierung ab 2030 würde mehr Sinn machen. Ganz anders wurde dies von einer Mehrheit der Kommission beurteilt. So zog ein Redner der Gegenseite den Vergleich zur Situation mit dem Verbot von Katalysator-Autos. Hier hätte genau gleich argumentiert werden können, dass es für jemanden, der nur noch drei Jahre lang Auto fahre, unverhältnismässig wäre, ein Katalysator-Auto zu kaufen. Aber die Schweiz sei ein reiches Land und die Menschen können sich solche Neuanschaffungen leisten. Zudem führe die Umstellung auch zu einer Wertsteigerung der Gebäude und damit zu einer Reduktion des Hypothekenzinses. Als zentrales Argument gegen den Antrag fungierte die Überzeugung, dass jetzt gehandelt werden müsse und der Umstieg dringlich und überfällig sei.

://: Die Kommission lehnte den Antrag mit 8:4 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Antrag zu § 2a

Der zuständige Regierungsrat stellte aufgrund einer neuen gesetzlichen Regelung auf Bundesebene den Antrag auf eine Änderung in §2a.

Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Beheizte Neubauten und grosse unbeheizte Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Als grosse unbeheizte Neubauten gelten neue Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m², die nicht beheizt sind.

² Bei beheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Leistung von mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche zu erreichen.

³ Bei grossen unbeheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Panelfläche von mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche aufzuweisen.

⁴ Ist die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage gemäss den Absätzen 1-3 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

Das Bundesparlament habe in der Herbstsession 2022 mittels dringlichem Bundesgesetz die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden beschlossen, erläuterte die Verwaltung. Aufgrund des neuen Bundesrechts sei es nötig, auch eine Pflicht für grosse unbeheizte Gebäude vorzusehen. Mit dem vorliegenden Antrag werde sichergestellt, dass der vom Regierungsrat ursprünglich vorgeschlagene § 2a des Dekrets die Erfordernisse von Art. 45a Energiegesetz erfülle. Vorher habe sich der Vorschlag des Regierungsrats nur auf beheizte Gebäude beschränkt.

://: Die Kommission stimmt dem Antrag mit 9:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

22.03.2023 / md

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext «Energiegesetz» (von der Umweltschutz- und Energiekommission veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Dekretstext «Dekret zum Energiegesetz» (von der Umweltschutz- und Energiekommission veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse Änderungen des Energiegesetzes BL
- Synopse Änderungen des Dekrets zum Energiegesetz BL

Landratsbeschluss**betreffend Änderung des Energiegesetzes und des zugehörigen Dekrets aufgrund des Energieplanungsberichts 2022**

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Energiegesetz ([EnG BL, SGS 490](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Dekret zum Energiegesetz ([Dekret zum Energiegesetz; SGS 490.1](#)) wird gemäss Beilage geändert.
3. Ziffer 1 untersteht der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
4. Das Postulat [2019/212](#) «Eigenstromerzeugung bei Neubauten gesetzlich verankern» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat [2019/814](#) «Strategie zur Nutzung der Solarenergie im Baselbiet» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat [2020/35](#) «Förderung von E-Parkplätzen für Mieterinnen und Mieter» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490, Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. Mai 2020), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

^{1bis} Die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Kanton muss bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Emissionsziel ermöglichen.

² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % gesteigert werden.

⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden haben innert 5 Jahren nach Inkrafttreten eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen.

§ 14 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

§ 15a (neu)

Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für Baugebiete oder Teile von solchen mittels Gemeindeglement eine Anschlusspflicht für neue und für bestehende Gebäude an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze festlegen, sofern sich eine solche im Rahmen der kommunalen Energieplanung als verhältnismässig erweist und das betreffende Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz mit mindestens 70 % erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben wird.

² Von der Anschlusspflicht ausgenommen sind Gebäude:

- a. die besonders energieeffizient sind;
- b. die selber einen höheren Anteil an Wärme bzw. Kälte aus erneuerbarer Energie erzeugen als das betreffende Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz; oder
- c. bei denen ein Anschluss an das Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz unverhältnismässig wäre.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn die Anschlusspflicht verhältnismässig und mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.

§ 19a (neu)

Gebäudeautomation

¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III–XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

² Die Verordnung regelt das Verfahren und die weiteren Einzelheiten.

§ 19b (neu)

Betriebsoptimierung

¹ In neuen und bestehenden Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben.

² Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.

³ Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen und die weiteren Einzelheiten.

§ 22 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der Energiespeicherung im Untergrund wird unterschieden zwischen:

- a. **(neu)** untiefem (< 400 m) Untergrund,
- b. **(neu)** mitteltiefem (400–3000 m) Untergrund und
- c. **(neu)** tiefem (> 3000 m) Untergrund.

⁴ Die Nutzung des untiefen Untergrunds umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967¹⁾.

⁵ Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrunds umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (neu)

¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des untiefen Untergrunds.

² Für die Nutzung des untiefen Untergrunds beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.

^{2bis} Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann Vorschriften über die einzureichenden und aufzubewahrenden Unterlagen, die erforderlichen Schutzvorrichtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Überwachung und Abnahme von Anlagen zur Erdwärmennutzung und Wärmespeicherung im Untergrund erlassen sowie technische Normen als verbindlich erklären.

³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrunds.

⁵ Wer Energie aus dem mitteltiefen und tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrats. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

⁷ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Bauarbeiten die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse sowie die technischen Daten zur Bohrung der Bau- und Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.

⁸ Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

§ 29 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007²⁾ über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) erteilen für:

- d. **(geändert)** die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität;
- e. **(neu)** einen definierten Zubau von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien;
- f. **(neu)** einen definierten Zubau von Stromspeicheranlagen in der Region.

§ 35 Abs. 2

² Beiträge können ausgerichtet werden für:

- g. **(geändert)** Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen. Das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder aus der Schweiz stammen;
- h. **(neu)** Massnahmen zur Förderung von emissionsarmen Kraftfahrzeugen;
- i. **(neu)** Anlagen zur Energiespeicherung;
- j. **(neu)** Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des zugehörigen Dekrets, der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.

II.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Februar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 106a (neu)**Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**

¹ Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Dekret zum Energiegesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490.1, Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer (Überschrift geändert)

¹ Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.

§ 1a (neu)

Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger

¹ Bei Neubauten und beim Brenner- oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

² Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

§ 2 Abs. 1

¹ Als erneuerbare Energie gelten:

- e. **(geändert)** Umweltwärme;
- f. **(neu)** Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;
- g. **(neu)** Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen.

§ 2a (neu)**Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten**

¹ Beheizte Neubauten und grosse unbeheizte Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Als grosse unbeheizte Neubauten gelten neue Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m², die nicht beheizt sind.

² Bei beheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Leistung von mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche zu erreichen.

³ Bei grossen unbeheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Panelfläche von mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche aufzuweisen.

⁴ Ist die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage gemäss den Abs. 1–3 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung.

Titel nach § 2a**2 (aufgehoben)****§ 3**

Aufgehoben.

Titel nach § 3 (neu)**3 Ausnahmebestimmung****§ 4 (neu)****Ausnahmebestimmung**

¹ Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).

² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen oder im Einzelfall Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.

³ Die Ausnahmebewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Synopse

Energiegesetz, Änderung aufgrund Energiebericht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 400 | **490**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	Energiegesetz (EnG BL)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 490 , Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. Mai 2020), wird wie folgt geändert:	
§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle	^{1bis} Die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Kanton muss bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Emissionsziel ermöglichen.	Der von der UEK neu aufgenommene § 2 Abs. 1 ^{bis} enthält eine Zielsetzung, die auf das Netto-Null-Ziel bis 2050 Bezug nimmt. Die UEK hat die neue Bestimmung innerhalb von § 2 bewusst als Abs. 1 ^{bis} an erster Stelle aufgeführt, weil es sich dabei um ein übergeordnetes Ziel handelt, aus dem sich alle weiteren Ziele in § 2 ableiten.
¹ Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 40 % gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren.		

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40 % gesteigert werden.</p> <p>³ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 20 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p> <p>⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der nicht erneuerbare Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p> <p>⁵ Der Kanton strebt an, die Abhängigkeit von importierter nicht erneuerbarer Energie so weit wie möglich unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.</p> <p>⁷ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund und den Kantonen und berücksichtigt die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Kanton kann mit Organisationen der Wirtschaft Massnahmen zur Zielerreichung festlegen und beim Vollzug dieses Gesetzes zusammenarbeiten.</p>	<p>² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40<u>80</u> % gesteigert werden.</p> <p>⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der nicht erneuerbare Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p>	<p>Das Ziel nach § 2 Abs. 2 EnG BL ist nicht mit dem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 kompatibel. Der Zielwert für den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) sollte mit Blick auf das Netto-Null-Emissionsziel angehoben werden. Der Regierungsrat hat in der Landratsvorlage 2022/683 einen neuen Zielwert von 70 % bis 2030 vorgeschlagen. Die UEK hat diesen Zielwert auf 80 % angehoben.</p> <p>Das Ziel nach § 2 Abs. 4 EnG BL ist nicht mit dem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 kompatibel. Der Einschub «nicht erneuerbar» sollte gelöscht werden.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>⁸ Der Kanton nimmt seine Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren wahr, begleitet die Erstellung von Energieproduktionsanlagen und moderiert nach Bedarf zwischen Anspruchsgruppen.</p>		
<p>§ 4 Energieplanung der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung erstellen.</p> <p>² Die Energieplanung der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion, welche die Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons überprüft.</p> <p>³ Die kommunale Energieplanung kann in die Richt- oder Nutzungsplanung der Gemeinde einfließen.</p> <p>⁴ Im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen können die Gemeinden weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien festlegen, als dies das kantonale Recht verlangt.</p>	<p>¹ Die Gemeinden können <u>haben</u> <u>innert 5 Jahren nach Inkrafttreten eine Energieplanung</u> für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung <u>zu</u> erstellen.</p>	<p>Damit das bestehende Potential an erneuerbaren Energiequellen möglichst effizient erschlossen wird, gibt der Kanton vor, dass Gemeinden innert nützlicher Frist eine eigene Energieplanung für ihr Gemeindegebiet oder mit anderen Gemeinden zusammen eine Energieplanung für ihre (Energie-)Region zu erstellen haben. Der Kanton stellt den Gemeinden für die kommunale Energieplanung zahlreiche neue Energiestatistik-Daten und neue Geodaten zum Bedarf und zum Angebot an Wärme im Kanton kostenlos zur Verfügung.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>⁵ Weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien müssen mit möglichst effizienten und anerkannten Verfahren umgesetzt werden können.</p>		
<p>§ 14 Heizung und Kühlung im Freien</p> <p>¹ Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. sind ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.</p> <p>² Heizungen im Freien für Bäder werden bewilligt, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p>		

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>³ Bestehende Heizungen und Kühlungen sind bei einem Ersatz oder einem Umbau gemäss Abs. 1 und Abs. 2 anzupassen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.</p>	<p>^{2bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>	<p>Der heutige § 33 Abs. 2 EnV BL soll als eigenständiger § 14 Abs. 2^{bis} auf Gesetzesstufe verankert werden, wie dies im Kanton Basel-Stadt mit § 10 des dortigen kantonalen Energiegesetzes (SG 772.100) gemacht wurde; sonst wirkt die generelle Zulässigkeit von Wärmepumpen mit Abdeckung zur Vermeidung von Wärmeverlusten auf Verordnungsebene als Widerspruch zu § 14 Abs. 2 EnG BL, wonach Heizungen im Freien für Bäder nur dann bewilligt werden, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Laut Materialien zur Totalrevision des Energiegesetzes gilt erneuerbare Energie dann als «gleichwertig», wenn sie (vor Ort) in jener Form produziert wird, in der sie benötigt wird (wird Strom benötigt, hat der Strom z. B. aus einer Photovoltaik-Anlage zu stammen; wird Wärme benötigt, kann die Wärme z. B. aus Holzenergie erzeugt werden).</p> <p>Der heutige § 33 Abs. 2 EnV BL kann angepasst bzw. gestrichen werden, sobald der neue § 14 Abs. 2^{bis} EnG BL in Kraft getreten ist.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	<p>§ 15^{bis} Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden können für Baugebiete oder Teile von solchen mittels Gemeindereglement eine Anschlusspflicht für neue und für bestehende Gebäude an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze festlegen, sofern sich eine solche im Rahmen der kommunalen Energieplanung als verhältnismässig erweist und das betreffende Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz mit mindestens 70 % erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben wird.</p> <p>² Von der Anschlusspflicht ausgenommen sind Gebäude,</p> <p>a. die besonders energieeffizient sind;</p>	<p>Der neue § 15^{bis} wurde auf Antrag der UEK aufgenommen. Die Bestimmung orientiert sich materiell am Vorschlag aus der Landratsvorlage 2015/288 zur Totalrevision des Energiegesetzes, welcher der Regierungsrat dem Landrat – gestützt auf die Motion 2010/008 «Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen» von Landrätin Agathe Schuler – unterbreitet hatte. Der Bau von Wärme- und Kälteversorgungsnetzen ist mit grossen finanziellen Investitionen verbunden. Die Wirtschaftlichkeit solcher Wärme- und Kälteversorgungsnetze hängt davon ab, wieviel Wärme pro Leitungsmeter abgesetzt werden kann, also von der Wärmeabsatzdichte (umgangssprachlich: Anschlussdichte). Für die Wirtschaftlichkeit ist insofern zweifellos wichtig, ob sich die massgeblichen Wärmeverbraucher im betreffenden Perimeter an den betreffenden Wärmeverbund anschliessen. Dieser Grundsatz gilt umso mehr, als der spezifische Energiebedarf von Gebäuden aufgrund der fortschreitenden energetischen Sanierung künftig weiter sinken wird.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	<p>b. die selber einen höheren Anteil an Wärme bzw. Kälte aus erneuerbarer Energie erzeugen als das betreffende Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz; oder</p> <p>c. bei denen ein Anschluss an das Wärme- bzw. Kälteversorgungsnetz unverhältnismässig wäre.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn die Anschlusspflicht verhältnismässig und mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.</p>	
	<p>§ 19a Gebäudeautomation</p> <p>¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III–XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p>	<p>Die Regelung entspricht der Formulierung aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014 Modul 5. Demnach gilt die Regelung für Neubauten der Kategorie III bis XII gemäss SIA 380/1, das heisst für Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute und Hallenbad. Gebäude der Kategorien I «Wohnen MFH» und II «Wohnen EFH» sind von dieser Regelung bewusst ausgenommen.</p> <p>Zur Erläuterung: Bei den MuKE handelt es sich um den von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeiteten «Werkzeugkoffer» energierechtlicher Mustervorschriften im Gebäudebereich.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	<p>² Die Verordnung regelt das Verfahren und die weiteren Einzelheiten.</p>	<p>Bei der Regelung auf Verordnungsebene orientiert sich der Regierungsrat an den Erläuterungen zu den MuKE 2014 Modul 5. Demnach würde er in der EnV BL Abschnitt 4 «Energiesparen und dezentrale Energiegewinnungsanlagen» die Anforderungen an die zu überwachenden Funktionen präzisieren und die Mindestgrösse, ab welcher die Regelung greift, voraussichtlich auf 5'000 m² Energiebezugsfläche festlegen.</p> <p>Weitere Erläuterungen sind in der LRV aufgeführt.</p>
	<p>§ 19b Betrieboptimierung</p> <p>¹ In neuen und bestehenden Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben.</p> <p>² Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Die Regelung entspricht der Betriebsoptimierung nach Modul 8 MuKE 2014. Mit dieser Regelung wird der Forderung der als Postulat überwiesenen Motion 2019/211 «Betrieboptimierung im Gebäudebereich gesetzlich verankern» entsprochen.</p> <p>Für eine angemessene Nachvollziehbarkeit der getroffenen Massnahmen zur Betriebsoptimierung erscheint eine Aufbewahrungspflicht notwendig und angemessen. Diese Vollzugsbestimmung entspricht den Empfehlungen aus den MuKE 2014 Modul 5.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	<p>³ Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen und die weiteren Einzelheiten.</p>	<p>Der Regierungsrat sieht vor, auf Verordnungsebene die Ausnahmebestimmungen, die Definition der Betriebsoptimierung, die Periodizität und die Vollzugsbestimmungen entsprechend den Empfehlungen aus den MuKE 2014 Modul 5 zu präzisieren. Er berücksichtigt dabei die Erkenntnisse des Kantons Zürich zu den Erfolgsfaktoren für die Betriebsoptimierung.</p> <p>Weitere Erläuterungen sind in der LRV aufgeführt.</p>
<p>§ 22 Verfügungs- und Nutzungsrecht</p> <p>¹ Das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund steht dem Kanton zu.</p> <p>² Als Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs.</p> <p>³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und Energiespeicherung wird zwischen oberflächennahem Untergrund (< 600 m) und tiefem Untergrund (> 600 m) unterschieden.</p>	<p>³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und <u>der</u> Energiespeicherung wird zwischen oberflächennahem im Untergrund (< 600 m) und tiefem Untergrund (> 600 m) unterschieden. <u>wird zwischen</u></p> <p>a. untiefem (< 400 m),</p> <p>b. mitteltiefem (400–3000 m) und</p> <p>c. tiefem (> 3000 m)</p> <p><u>Untergrund unterschieden.</u>[¶]</p>	<p>Bei der Gewinnung von Erdwärme mittels Erdsonden spricht man von untiefer Geothermie. Erdsonden werden im Kanton meistens im Bereich von 100 bis 200 Metern erstellt, in Ausnahmefällen tiefer als 300 Meter. Die Begrenzung auf 400 Meter entspricht der Praxis und macht eine klare Abgrenzung zur mitteltiefen Geothermie.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>⁴ Die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967¹⁾ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.</p> <p>⁵ Die Nutzung des tiefen Untergrundes umfasst Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.</p> <p>⁶ Der Kanton kann das Nutzungsrecht selbst ausüben, auf Basis einer Bewilligung oder einer Konzession an Dritte übertragen oder öffentlich ausschreiben.</p>	<p>⁴ Die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes <u>untiefen Untergrundes</u> umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967²⁾ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.</p> <p>⁵ Die Nutzung des <u>mitteltiefen und tiefen Untergrundes</u> umfasst <u>Grundwassernutzung</u>, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.</p>	<p>Infolge der geänderten Definition gemäss Absatz 3 wird der Begriff «oberflächennahen Untergrundes» mit «untiefen Untergrundes» ersetzt.</p> <p>Bei der Nutzung des Untergrundes für Geothermie wird zwischen untiefer, mitteltiefer und tiefer Geothermie unterschieden. Die mitteltiefe Geothermie umfasst insbesondere die hydrothermale Grundwassernutzung. Mit der Gesetzesanpassung wird diese Tatsache berücksichtigt.</p>
<p>§ 23 Bewilligungs- und Konzessionspflicht</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes.</p>	<p>¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes <u>untiefen Untergrundes</u>.</p>	<p>Infolge der geänderten Definition gemäss § 22 Absatz 3 wird der Begriff «oberflächennahen Untergrundes» mit «untiefen Untergrundes» ersetzt.</p>

¹ [SGS 454](#)

² [SGS 454](#)

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>² Für die oberflächennahe Nutzung beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.</p> <p>⁴ Treten bei bewilligten Erkundungsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>² Für die oberflächennahe <u>oberflächennahe-Nutzung des untiefen Untergrunds</u> beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. <u>Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.</u></p> <p>^{2bis} Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann Vorschriften über die einzureichenden und aufzubewahrenden Unterlagen, die erforderlichen Schutzvorrichtungen, die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Überwachung und Abnahme von Anlagen zur Erdwärmenutzung und Wärmespeicherung im Untergrund erlassen sowie technische Normen als verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im <u>mitteltiefen und tiefen</u> Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes <u>Untergrunds</u>.</p>	<p>Infolge der geänderten Definition gemäss § 22 Absatz 3 wird neu der Begriff «des untiefen Untergrunds» verwendet.</p> <p>Mit dem Zusatz der Regeneration wird die nachhaltige Nutzung der Erdwärmesonden gewährleistet. Eine Regeneration ist jedoch nicht in allen Gebieten sinnvoll, z.B. wenn dadurch das Grundwasser erwärmt werden könnte.</p> <p>Die Regelung betrifft ausschliesslich neue Installationen. Bestehende Anlagen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.</p> <p>Für die Funktionstüchtigkeit der Erdsonden ist deren korrekte Hinterfüllung sehr wichtig. Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann technische Normen erlassen, wie diese Hinterfüllung gemacht werden muss.</p> <p>Ergänzt wird hier der mitteltiefe Untergrund, damit die Begrifflichkeit einheitlich ist (vgl. § 22 Abs. 5 EnG BL).</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>⁵ Wer Energie aus dem tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.</p> <p>⁶ Bewilligungen und Konzessionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Widerruf, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen oder durch Nichtnutzung.</p> <p>⁷ Der Kanton ist berechtigt, die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen gegen angemessene Entschädigung für den Eigengebrauch zu erwerben, wenn diese nicht bereits bekannt sind oder in einem anschliessenden Konzessionsverfahren offengelegt werden müssen.</p>	<p>⁵ Wer Energie aus dem <u>mitteltiefen und tiefen</u> Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates <u>Regierungsrats</u>. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.</p> <p>⁷ Der Kanton ist berechtigt, die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen gegen angemessene Entschädigung für den Eigengebrauch zu erwerben, wenn diese nicht bereits bekannt sind oder in einem anschliessenden Konzessionsverfahren offengelegt werden müssen. <u>Der Kanton ist berechtigt, Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Bauarbeiten die Daten geologischen und Messergebnisse hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse sowie technische die technischen Daten zur Bohrung der Bau- und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen gegen angemessene Entschädigung für den Eigengebrauch zu erwerben, wenn diese nicht bereits bekannt sind oder in einem anschliessenden Konzessionsverfahren offengelegt werden müssen.</u> <u>Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.</u></p> <p>⁸ Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.</p>	<p>Diese Änderung ergibt sich direkt aus der Änderung von § 23 Abs. 3 (siehe oben).</p> <p>Abs. 7 und 8: Daten aus dem Untergrund sind für den Kanton wichtig und liegen auch im öffentlichen Interesse, z. B. für Infrastrukturbauten. Der Kanton legt die Bohrdaten und die Untersuchungsergebnisse in einer zentralen Datenbank ab.</p>
<p>§ 29 Leistungsaufträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007³⁾ über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) erteilen für:</p>		

³⁾ [SR 734.7](#)

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5–7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus;</p> <p>b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;</p> <p>c. das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich;</p> <p>d. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.</p> <p>² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.</p>	<p>c. das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich;</p> <p>d. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.</p> <p>e. einen definierten Zubau von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien;</p> <p>f. einen definierten Zubau von Stromspeicheranlagen in der Region</p>	<p>Die bestehende Bestimmung in § 29 Abs. 1 Bst. c wurde von der UEK mit zwei weiteren Bst. e und f ergänzt, um klarzustellen, dass der Zweck von Leistungsaufträgen nach Bst. c auch den Zubau von Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und den Zubau von Stromspeicheranlagen in der Region umfasst.</p>
<p>§ 35 Energieförderbeiträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt im Rahmen einer Ausgabenbewilligung «Baselbieter Energiepaket» Standardförderbeiträge fest.</p>		

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>^{1bis} Der Regierungsrat berichtet spätestens nach der Hälfte der Laufzeit über die Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung und die erreichte CO₂-Reduktion. Er nimmt entsprechende Erhöhungen der Förderbeiträge vor oder beschliesst, respektive beantragt, eine zusätzliche Ausgabenbewilligung für die restliche Laufzeit.</p> <p>² Beiträge können ausgerichtet werden für:</p> <p>a. Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten;</p> <p>b. Wärmeerzeugung und Verteilung aus erneuerbaren Quellen und Nutzung von Abwärme;</p> <p>c. Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie;</p> <p>d. Energiemassnahmen bei Neubauten, wenn deren Energieverbrauch deutlich kleiner ist als gesetzlich gefordert;</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p> <p>g. Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen. Das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder mindestens aus der Schweiz stammen.</p>	<p>g. Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen. Das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder mindestens aus der Schweiz stammen.;</p>	<p>Das Wort «mindestens» im letzten Teil des zweiten Satzes wird von der UEK als semantisch überflüssig oder gar irreführend eingestuft und aus diesem Grund gestrichen. Die neue Formulierung ist klarer: Das verfeuerte Holz hat zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder aus der Schweiz zu stammen.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	<p>h. Massnahmen zur Förderung von emissionsarmen Kraftfahrzeugen;</p> <p>i. Anlagen zur Energiespeicherung;</p>	<p>Das Netto-Null-Emissionsziel setzt voraus, dass die Treibhausgasemissionen auch in der Mobilität deutlich gesenkt werden. Mit der Aufnahme von Buchstabe h sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit über das kantonale Förderprogramm künftig auch Massnahmen zugunsten von emissionsarmen Kraftfahrzeugen finanziell gefördert werden können. Diese Ergänzung ist wichtig, damit – wie im Energieplanungsbericht vorgeschlagen – Ladinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden gefördert werden. Die Massnahmen werden in der Energieförderverordnung ausgestaltet (siehe hierzu Erläuterungen in der LRV). Gegenüber der Vernehmlassung wurde antragsgemäss präzisiert, dass emissionsarme Kraftfahrzeuge gefördert werden sollen und nicht jede Form von «emissionsarmer Mobilität».</p> <p>Der Bedarf zur Speicherung von Energie wird mit dem Umbau des Energiesystems voraussichtlich zunehmen. Mit der Ergänzung von § 35 Abs. 2 um den Bst. i möchte die UEK eine Rechtsgrundlage schaffen, damit der Regierungsrat künftig grundsätzlich auch Anlagen zur Energiespeicherung finanziell fördern kann. Zu beachten ist, dass solche Förderbeiträge nicht globalbeitragsberechtigt sind und der Kanton diese vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten müsste.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>³ Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft, und es werden diejenigen Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen. Dabei wird der Stand der Technik berücksichtigt, und beinahe wirtschaftliche Massnahmen mit der grössten ökologischen Wirkung werden bevorzugt.</p> <p>⁴ Die Umsetzung des Vollzugs der Energieförderung sowie der notwendigen flankierenden indirekten Massnahmen werden – vorbehältlich der Energieberatung – mit der Ausgabenbewilligung finanziert.</p> <p>⁵ Er kann den Vollzug der Förderung an Dritte übertragen. Die Vergabe dieses Vollzugs ist öffentlich auszuschreiben.</p>	<p>j. Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie.</p>	<p>Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, nimmt der Bedarf an Energie aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich zu. Mit der Ergänzung von § 35 Abs. 2 um den Bst. j möchte die UEK eine Rechtsgrundlage schaffen, damit der Regierungsrat künftig grundsätzlich auch Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie finanziell fördern kann. Eine Förderung auf kantonaler Ebene macht insbesondere für Anlagen Sinn, welche die minimalen Schwellenwerte für eine Förderung von Bundesseite nicht erfüllen. Das könnte namentlich für jene potenziellen Kleinwasserkraftwerk-Standorte gelten, die der Regierungsrat in der Vernehmlassung zur Richtplananpassung für eine Festsetzung vorgeschlagen hat. Zu beachten ist, dass solche Förderbeiträge nicht globalbeitragsberechtigt sind und der Kanton diese vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten müsste.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>⁶ Er erteilt den für den Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeiten durch Aufsicht.</p> <p>⁷ Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.</p>		
<p>§ 41 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.</p> <p>² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuche und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Bei Widerhandlungen bleibt das Recht zur Ersatzvornahme vorbehalten.</p>	<p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und, des zugehörigen Dekrets, der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.</p>	<p>Bisher wird das Dekret in Abs. 1 nicht erwähnt.</p>
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 15. Mai 2022), wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 106a Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge</p>	

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	<p>¹ Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.</p>	<p>Das Nachrüsten von bestehenden Gebäuden mit Ladeinfrastruktur ist aufwendig und kostspielig. Bei Neubauten sind entsprechende Vorkehrungen mit wenig Mehraufwand verbunden. Diese Vorgabe entspricht der Regelung im Kanton Schaffhausen, der seit dem 1. April 2021 einen entsprechenden Gesetzesartikel ins kantonale Baugesetz aufgenommen hat. Im Unterschied zum Kanton Schaffhausen, soll die Vorgabe im Kanton Basel-Landschaft nur bei Neubauten greifen, nicht aber bei tiefgreifenden Umbauten.</p> <p>Der Regierungsrat sieht vor, auf Verordnungsebene (Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz) den Ausbaustandard pro Gebäudekategorie zu definieren. Er orientiert sich am SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden».</p> <p>Demnach sind in Wohngebäuden mindestens eine ausreichende Anschlussleistung sowie Leerrohre für eine spätere Installation der Ladeinfrastruktur vorzusehen.</p> <p>In den Gebäudekategorien Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Sportbaute, Hallenbad sowie Parkhäuser mit 10 bis 50 Parkplätzen sind mindestens 1 Parkplatz und bei mehr als 50 Parkplätzen mindestens zwei Prozent der Parkplätze mit Ladestellen auszurüsten.</p> <p>Platzsparende Autoparksysteme (sog. mechanische Parkplätze mit Parkliften o.ä.) werden von der Ausrüstungspflicht befreit sein.</p>
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	IV.	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Mikeler Knaack die Landschreiberin: Heer Dietrich	

Synopse

Dekret zum Energiegesetz, Änderung aufgrund Energiebericht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **490.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	Dekret zum Energiegesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 490.1 , Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017), wird wie folgt geändert:	
§ 1 Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung ¹ Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.	§ 1 Anteil erneuerbarer Energie – Brauchwarmwassererwärmung <u>Wassererwärmer</u> ¹ Das Brauchwarmwasser <u>Warmwasser</u> in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% <u>50 %</u> mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.	Redaktionelle Anpassung. Die bisherigen Begriffe «Brauchwarmwassererwärmer» und «Brauchwarmwasser» sollen mit den offiziellen Begriffen «Wassererwärmer» und «Warmwasser» gemäss Definition in Norm SIA 385/1 ersetzt werden. «Warmwasser» gemäss Norm SIA 385/1 entspricht warmem Trinkwasser.

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>² Absatz 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers.</p> <p>³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.</p>	<p>2 Absatz 1 <u>Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.</u></p>	<p>In Absatz 2 besteht bisher insofern eine «Gesetzeslücke», als dass es mit der heutigen Regelung möglich ist, Altbauten mit zentraler Wassererwärmung mit dezentralen Wassererwärmern nachzurüsten. Diese Gesetzeslücke soll mit dem neuen Wortlaut bewusst geschlossen werden.</p>
	<p>§ 1a Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger</p> <p>¹ Bei Neubauten und beim Brenner- oder Kesselerersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.</p>	<p>Damit das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 erreicht und die Abhängigkeit von Energieimporten reduziert werden kann, ist es wichtig, dass fossile Heizungen konsequent durch auf erneuerbaren Energien basierende Heizsysteme ersetzt und Neubauten von Beginn an mit solchen Heizsystemen ausgestattet werden. Im Gebäudebereich sind die dafür benötigten Technologien bekannt und zu marktfähigen Preisen vorhanden.</p> <p>Die Regelung respektiert den Lebenszyklus von Brennern oder Kesseln und entspricht weitgehend der Regelung, die der Kanton Glarus unlängst beschlossen hat. In den Kantonen Freiburg und Luzern sind ähnliche Regelungen bereits in Kraft und in mehreren Kantonen ähnliche Regelungen derzeit in Vorbereitung.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	<p>² Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.</p>	<p>Falls sich der Wechsel auf ein erneuerbares Heizsystem (z. B. aufgrund beengter Platzverhältnisse) als technisch unmöglich oder über die Lebensdauer der Anlage als nicht wirtschaftlich herausstellt, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung. In solchen Ausnahmefällen könnten weiterhin fossile Heizungen eingesetzt werden. Gegenüber der Vernehmlassung wurde die Wirtschaftlichkeit der Anlage über die Lebensdauer als weiteres Kriterium zur Gewährung einer Ausnahmegewilligung in die Bestimmung aufgenommen und damit eine zentrale Forderung aus der Vernehmlassung aufgenommen.</p> <p>Weitere Ausnahmen können nach § 4 des Dekrets gewährt werden, namentlich wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Einhaltung der Bestimmungen eine unverhältnismässige Härte mit sich bringen würde (siehe unten).</p>
<p>§ 2 Erneuerbare Energie</p> <p>¹ Als erneuerbare Energie gelten:</p> <p>a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;</p> <p>b. Biomasse wie z.B. Holz;</p> <p>c. Geothermie wie z.B. Erdwärmesonden;</p> <p>d. Grundwasser;</p> <p>e. Umweltwärme.</p>	<p>e. Umweltwärme-;</p>	

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
<p>² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.</p>	<p>f. Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;</p> <p>g. Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen.</p>	<p>Mit der Aufnahme von Buchstabe f in die Aufzählung von § 2 Abs. 1 wird ein Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz als «erneuerbare Energie» im Sinne von § 1a eingestuft und zur Erfüllung der Vorgabe nach § 1a anerkannt. Damit wird ein Anreiz zum Anschluss an Wärmeverbunde und indirekt für den Neubau und die Erweiterung von Wärmeverbunden gesetzt. Dies, weil Wärmeverbunde für eine CO₂-freie Wärmeversorgung in dicht bebauten Gebieten eine wichtige Rolle spielen.</p> <p>Die energetische Nutzung nicht vermeidbarer Abwärme aus industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen ist energiepolitisch sinnvoll und somit explizit als erneuerbare Energiequelle aufgeführt.</p>
	<p>§ 2a Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p>	<p>Die Regelung orientiert sich an Teil E MuKE n 2014, greift die Forderungen der als Postulat überwiesenen Motion 2019/212 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» auf und wird Art. 45a Energiegesetz (EnG; SR 730.0) gerecht, welcher das Bundesparlament in der Herbstsession 2022 mittels dringlichem Bundesgesetz beschlossen und per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt hat.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	<p>¹ Beheizte Neubauten und grosse unbeheizte Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Als grosse unbeheizte Neubauten gelten neue Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m², die nicht beheizt sind.</p> <p>² Bei beheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Leistung von mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche zu erreichen.</p> <p>³ Bei grossen unbeheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Panelfläche von mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche aufzuweisen.</p>	<p>Das Bundesparlament hat in der Herbstsession 2022 mittels dringlichem Bundesgesetz die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden beschlossen und per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt (Art. 45a EnG). Der neue Art. 45a Abs. 1 EnG verlangt, dass beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage zu erstellen ist; also nicht nur bei beheizten Gebäuden, sondern auch bei grossen unbeheizten Gebäuden (z.B. neue Werkhöfe und Landwirtschaftsgebäude). Die UEK hat den vom Regierungsrat ursprünglich vorgeschlagene Wortlaut (Landratsvorlage) auf Antrag von Regierungsrat Isaac Reber nun auf grosse unbeheizte Neubauten ausgeweitet, um die Anforderungen von Art. 45a EnG zu erfüllen. Ansonsten entspricht Abs. 1 im Wesentlichen den MuKE 2014, welche in Teil E eine teilweise Deckung des Bedarfs von beheizten Neubauten durch eine Energieerzeugungsvorrichtung vorsehen.</p> <p>Die vorgesehene Mindestleistung ist gegenüber dem Vorschlag aus den MuKE 2014 anstatt bei 10 W pro m² nun bewusst bei 20 W pro m² Energiebezugsfläche angesetzt, weil sich der Trend zur Elektrifizierung im Gebäudebereich und insbesondere zu Elektromobilität seit 2014 doch wesentlich verstärkt hat. Dem Gebäudebesitzer steht es in jedem Falle frei, von sich aus eine grössere Anlage zu bauen.</p> <p>Die vorgesehene Mindestgrösse von Photovoltaik-Anlagen auf grossen unbeheizten Gebäuden ist auf die vom Kanton Solothurn für vergleichbare Fälle erlassene Vorgabe abgestimmt. Der Bund hat die Investitionsbeiträge an grosse Anlagen ohne Eigenverbrauch inzwischen merklich erhöht.</p>

Geltendes Recht	Fassung Fachkommission	Kommentierungen
	<p>⁴ Ist die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage gemäss den Absätzen 1-3 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung.</p>	<p>Die Formulierung erfüllt die Anforderungen von Art. 45a Abs. 2 EnG und orientiert sich an der bewährten Praxis beim Vollzug der «Wassererwärmerregel» nach § 1 des Dekrets.</p>
<p>2 Gebäudeenergieausweis</p>	<p>2 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 3 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)</p> <p>¹ Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Fördersumme des Bundes von CHF 10'000 muss ein GEAK erstellt werden.</p> <p>² Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraus, so ist ein solcher, als Voraussetzung für den Förderbeitrag, zu erstellen.</p> <p>³ Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.</p> <p>⁴ Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.</p>	<p>§ 3 Aufgehoben.</p>	<p>Gemäss § 1 Abs. 2 EnFV ist das Amt für Umweltschutz und Energie befähigt Förderbedingungen zu erlassen, falls diese dem Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) entsprechen. Eine zusätzliche Aufführung dieser Förderbedingungen im Dekret erscheint daher nicht notwendig und soll somit aufgehoben werden.</p>

	3 Ausnahmebestimmung	
	<p>§ 4 Ausnahmebestimmung</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).</p> <p>² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen oder im Einzelfall Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.</p> <p>³ Die Ausnahmebewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.</p>	<p>Der Wortlaut von § 4 des Dekrets wurde analog dem Wortlaut von § 38 des Energiegesetzes übernommen und bildet eine wichtige gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Dekrets.</p> <p>Die meisten energietechnischen Massnahmen aus vorliegendem Dekret sind nicht bewilligungspflichtig und werden in Eigenverantwortung umgesetzt.</p> <p>Diese Regelung ermöglicht die Erteilung von Ausnahmen in begründeten Härtefällen.</p> <p>Diese Regelung ermöglicht pragmatische Lösungen im Vollzug, falls in begründeten Fällen die Vorgaben aus z.B. § 1, § 1a, § 2a des Dekrets zum EnG BL nur teilweise eingehalten werden können.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

	IV.	
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Mikeler Knaack die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	